

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VIVAWEST-Gruppe (AEB) (Stand 01.07.2018)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) geltend für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“ genannt). Die AEB gelten für alle nach §§ 15 ff. AktG mit der Vivawest GmbH verbundenen Unternehmen. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Lieferung und Leistung werden im Folgenden auch „Lieferung“ genannt.
- 1.2. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer informieren.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen durch uns oder die Bezahlung von Rechnungen oder Schweigen bedeutet - auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers - keine Anerkennung solcher Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Spätestens mit erstmaliger Lieferung/Leistung zu diesen AEB erkennt der Verkäufer die ausschließliche Geltung dieser AEB der VIVAWEST auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.4. Ist für den Vertrag der VIVAWEST-Shop vorgesehen und für den jeweiligen Vertrag eingerichtet, können Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen auch durch Datenübertragung über diesen VIVAWEST-Shop erfolgen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftverkehr ist nur mit dem Bereich Einkauf der VIVAWEST zu führen.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Compliance

- 2.1. Wir weisen auf die für uns und unseren Konzern (mit uns gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen) geltenden und im Internet hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex für Geschäftsverkehr, Ethik und Compliance“ (<https://www.vivawest.de/ueber-vivawest/unternehmen/compliance/>) und „Verhaltenskodex für Lieferanten der VIVAWEST“ (<https://www.vivawest.de/ueber-vivawest/geschaeftpartner/lieferanten/einkaufsbedingungen/>) hin. Wir erwarten vom Verkäufer die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- 2.2. Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen ihm und uns anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen vorstehende Ziffer 2., 2.1. Satz 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die unbeachtlich aller weiteren Ansprüche für uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Kostenvoranschläge und Angebote des Verkäufers haben unentgeltlich zu erfolgen. Für Vorstellungen, Ausarbeitung von Angeboten und Präsentationen wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2. Der Verkäufer steht dafür ein, dass er vor Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau geprüft hat und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Mehrkosten, die dem Verkäufer dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, ggf. nach Rückfragen bei VIVAWEST, nicht ausreichend berücksichtigt hat, werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt.
- 3.3. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich.

Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme unverzüglich hinzuweisen.

- 3.4. VIVAWEST kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Verkäufer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Verkäufer wird uns für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Angebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages bzw. einer Ergänzungsvereinbarung über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Verkäufers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn VIVAWEST ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

4. Preise

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten als Festpreise.
- 4.2. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert im Vertrag auszuweisen. Wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich die Preise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.3. Der Verkäufer ist an vereinbarte Festpreise sowie ggf. vereinbarte Preisobergrenzen und an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese in der Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Mehraufwendungen des Verkäufers, die für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen (Festpreis) hinausgehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 4.4. Der Verkäufer ist in keinem Fall dazu berechtigt, mit uns vereinbarte Preise einseitig zu ändern.
- 4.5. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten bis zur von VIVAWEST angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zollformalitäten, Zoll, Materialprüfungen) ein.
- 4.6. Mehrkosten für Teillieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, ebenfalls im Preis enthalten.
- 4.7. Die Anfertigung von Planungsunterlagen, Zeichnungen und Entwürfen, die der Verkäufer nach besonderen Angaben/Vorgaben der VIVAWEST gefertigt hat, sind ebenfalls im Preis enthalten und gehen zeitlich zum Eigentumsübergang der Ware ins Eigentum der VIVAWEST über.
- 4.8. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen könne nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Leistungen zwischen den Vertragspartnern geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.
- 4.9. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer unverzüglich nach Lieferung auf unser Verlangen zurückzunehmen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, dieses auf Kosten des Verkäufers zu entsorgen.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Zahlung des vereinbarten Preises setzt die vollständige, mangelfreie Lieferung und den Zugang einer den gesetzlichen Anforderungen und den in der Bestellung aufgeführten Vorgaben entsprechenden prüffähigen Rechnung voraus.
Die Rechnung hat insbesondere den richtigen Rechnungsadressaten und die Bestellnummer zu enthalten. Rechnungen haben immer die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- 5.2. Vereinbaren die Parteien Teilzahlung oder Abschlagszahlung, erfolgen die Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen immer nur nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 5.3. VIVAWEST überprüft eingehende Rechnungen dahingehend, ob sie den Anforderungen gemäß Ziffer 5.1. genügen. Soweit dies nicht der Fall ist, weisen wir die Rechnung zurück. Zurückgewiesene Rechnungen verlieren ihre vollständige Gültigkeit. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine neue Rechnung mit neuem Zahlungsziel und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5.1 genannten Anforderungen zu stellen.
- 5.4. Für alle wegen Nichteinhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen Ziffern 5.1. und 5.2. entstehenden Folgen haftet der Verkäufer, soweit er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.
- 5.5. Der vereinbarte Preis ist – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen - innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger, mangelfreier Lieferung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.6. Zahlungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, mangelfreier Lieferung und preislicher und rechnerischer Richtigkeit.

- 5.7. Zahlungen oder Nutzungen/Inbetriebnahmen durch VIVAWEST bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgerecht.
- 5.8. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins für Zahlungsverpflichtungen der VIVAWEST beträgt jährlich 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- 5.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf ein mit uns verbundenes Konzernunternehmen (§ 15 ff. AktG) zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung der Verkäuferin bedarf.
- 5.10. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Abtretung von Forderungen gegen VIVAWEST sowie die Übertragung von Rechten und Pflichten des Verkäufers sind außerhalb des Anwendungsbereiches von § 354 a HGB ausgeschlossen. Ausnahmen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.

6. Lieferzeit und Lieferverzug

- 6.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Durch diese Mitteilung ändert sich jedoch nicht die vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist.
- 6.2. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in unten Ziffer 6.3. bleiben unberührt. Zur rechtzeitigen Leistungserbringung gehört, dass die vereinbarte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt, am richtigen Ort, dem richtigen Adressaten mit allen vertraglich vereinbarten und in den gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen in deutschsprachigen Dokumenten (z.B. Zulassungen, Prüfzeugnissen, Konformitätsbescheinigungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher, Lieferschein sowie die unter Ziffer 3.1, 3. Abs. aufgeführten Planunterlagen, Zeichnungen und Entwürfe) zur tatsächliche Übernahme angeboten wird.
- 6.3. Befindet sich der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

7. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Annahmeverzug

- 7.1. Der Verkäufer schuldet die vollständige, mangelfreie Erbringung der konkret beauftragten Leistung.
- 7.2. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 7.3. Der Verkäufer führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus.
- Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Erteilen wir die schriftliche Zustimmung für die Leistungserbringung durch Dritte, hat der Verkäufer seine uns gegenüber obliegenden Verpflichtungen an den Dritten vollständig weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Geheimhaltung und Datenschutz. Der Verkäufer haftet VIVAWEST gegenüber für das Verschulden der von ihm mit unserer Zustimmung eingeschalteten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 7.4. Vor Leistungsbeginn benennt der Verkäufer einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Verkäufer.
- 7.5. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, VIVAWEST zu vertreten, es sei denn die Vertretungsberechtigung ist schriftlich vereinbart und eine gesonderte Vollmachtsurkunde dem Verkäufer ausgehändigt worden. Auch eine Beauftragung des Verkäufers mit Planungs- oder Überwachungsaufgaben bedeutet nicht, dass der Verkäufer zur Vertretung der VIVAWEST bevollmächtigt ist. Der Verkäufer ist in diesem Fall auch nicht berechtigt, Termine, Vertragsbestimmungen, Materialien oder anderes zu verändern. Bedenken jeder Art hat der Verkäufer uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 7.6. Der Verkäufer muss ein der Lieferung entsprechendes, nachvollziehbares und prüffähiges Qualitätsmanagementsystem (z.B. gemäß ISO 9000 ff), ein Umweltschutzmanagementsystem (z.B. ISO 14001) sowie ein Arbeitsschutzmanagementsystem (z.B. gemäß OHSAS 18000) unterhalten. VIVAWEST ist berechtigt, das System und dessen Anwendung sowie Einhaltung durch Qualitätsaudits zu überprüfen.
- Der Verkäufer hat bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und auf Verlangen der VIVAWEST dafür Nachweis zu erbringen.
- 7.7. Der Verkäufer hat grundsätzlich Lieferungen und Leistungen unter Verwendung eigener Arbeitsmittel durchzuführen.
- 7.8. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ und abgeladen an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat der Verkäufer schnellstmöglich diese Unklarheit bei uns schriftlich anzuzeigen und eine Klärung herbeizuführen. Ist im Vertrag kein Bestimmungsort vereinbart und hat der Verkäufer keine rechtzeitige Klärung herbeigeführt, obliegt das nachträgliche Bestimmungsrecht für den Bestimmungsort bei uns. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten (z.B. Kundencentern) der VIVAWEST hat der Verkäufer die dort geregelten Sicherheits- und Informationsvorschriften und die Betriebszeiten, die VIVAWEST dem Verkäufer auf Anfrage zur Verfügung stellt, einzuhalten.
- 7.9. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl, Menge, Gewicht) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 7.10. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei (Werk-) Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und ohne Montage mit ordnungsgemäßen und vollständigen Angebot an dem von VIVAWEST angegebenen Bestimmungsort auf uns über. Eine Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.11. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 7.12. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Bestellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Der Verkäufer hat VIVAWEST die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und vom ihm erbrachte Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung die vereinbarte Beschaffenheit haben, dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen solcher Vorschriften bekannt sind. Dies gilt insbesondere bezüglich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Verkäufers geltenden Umweltbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen solcher Vorschriften hat der Verkäufer VIVAWEST unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 8.3. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 8.4. Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Lieferungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt VIVAWEST

von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen VIVAWEST wegen Verletzung von Rechten an den von dem Verkäufer erbrachten Lieferungen richten.

Der Verkäufer haftet im Rahmen der Rechtsmängelhaftung insbesondere auch dafür, dass Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter, die wegen Verletzung solcher Rechte gegen uns erhoben werden, auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen.

- 8.5. Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann VIVAWEST wahlweise verlangen, dass der Verkäufer den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesen Fällen ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.6. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.7. Der Verkäufer stellt VIVAWEST auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produktes oder Leistung gegen VIVAWEST erheben und erstattet VIVAWEST die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 8.8. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erkennen des Mangels dem Verkäufer zugeht.
- 8.9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.10. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.11. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Verjährung

- 9.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit der Absendung einer Mängelanzeige durch VIVAWEST beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Ware/Leistung durch VIVAWEST endet. Für eine nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Ware bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Ziffer 9.1./9.2. genannte Gewährleistungsfrist mit der Entgegennahme der mangelfreien Ware, Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

9.3. Der Verkäufer tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an VIVAWEST ab. Die Abtretung wird von VIVAWEST angenommen. Der Verkäufer ist bis auf Widerruf durch VIVAWEST jedoch verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für VIVAWEST wahrzunehmen.

10. Haftung

10.1. Der Verkäufer und VIVAWEST haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Rechtsgütern.

10.2. VIVAWEST kann Schäden von verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG wie eigene Schäden gegenüber dem Verkäufer geltend machen.

10.3. Wird VIVAWEST von Dritten nach gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines anderen Fehlers einer von dem Verkäufer gelieferten Ware oder erbrachten Leistung in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, VIVAWEST von derartigen Ansprüchen vollumfänglich auf erstes Anfordern freizustellen. Der Verkäufer hat uns alle Aufwendungen oder Kosten zu erstatten, die uns infolge von Sach- oder Rechtsmängeln oder eines anderen Fehlers an der gelieferten Ware/Leistung und infolge von Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes entstehen.

Der Verkäufer versichert und steht dafür ein, dass er eine angemessene Produkt- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden abgeschlossen hat. Auf Verlangen der VIVAWEST ist der Verkäufer verpflichtet, eine aktuelle Deckungsbestätigung des Versicherers zu beschaffen und an VIVAWEST binnen 3 Wochen ab Zugang des Verlangens herauszugeben.

11. Abfallfall und Abfallentsorgung

11.1. Für im Rahmen der Durchführung des Vertrages anfallende Abfälle (z.B. bei Montagearbeiten) ist der Verkäufer als Abfallerzeuger anstelle der VIVAWEST verantwortlich und hat alles zu tun, was ein Abfallerzeuger, sofern VIVAWEST ein solcher ist, nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften tun muss. Der Verkäufer wird hierzu entsprechend bevollmächtigt, für VIVAWEST zu handeln. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen z.B. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß im Rahmen der Vorabkontrolle erfassen und ordnungsgemäß entsorgen. Er muss ferner seine Verpflichtungen aus den vorstehend genannten Vorschriften - je nachdem, ob er Abfallbeförderer und Abfallentsorger ist- ordnungsgemäß und vollständig erfüllen.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger und Abfallbeförderer bzw. Abfallentsorger verpflichtet:

- o die Vorabkontrolle durchzuführen,
- o verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- o Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
- o die Verbleibkontrolle durchzuführen,
- o soweit gesetzlich gefordert, gem. §§ 41 - 47 KrW-/AbfG Entsorgungsnachweise/ (vereinfachte) Nachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise/vereinfachte Sammelnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
- o soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
- o soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gem. § 49 KrW-/AbfG zu sein,
- o Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen,
- o die Bilanzpflicht gemäß § 20 KrW-/AbfG zu erfüllen.

11.2. Bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger und überwachungsbedürftiger Abfälle erhält der Verkäufer von VIVAWEST vor Auftragsvergabe - spätestens vor Abtransport der Abfälle - Kopien der gültigen Nachweise (Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/vereinfachter Nachweis/vereinfachter Sammelnachweis).

11.3. Abfallmenge und Verbleib überwachungsbedürftiger Abfälle dokumentiert der Verkäufer der VIVAWEST bei Rechnungslegung - spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahmescheine bzw. Begleitscheine.

11.4. Darüber hinaus sind VIVAWEST und der Leistungsempfänger jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers - insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/ Übernahmescheine - zu überprüfen. Der Verkäufer stellt VIVAWEST von Ansprüchen Dritter/Behörden frei, die im Zusammenhang mit vorstehend genannten Abfällen des Verkäufers gegen VIVAWEST geltend gemacht werden.

11.5. Ist der Verkäufer sowieso Abfallerzeuger, gelten diese Regelungen sinngemäß.

12. Urheberrechte

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Berichten, Schaubildern, Dokumentationen, Datenträgern usw. stehen ausschließlich VIVAWEST zu. Der Verkäufer kann Vervielfältigungen zum Nachweis seiner Leistungserbringung behalten. Weitergehende Vervielfältigungsrechte stehen dem Verkäufer jedoch nicht zu. Originale sind VIVAWEST zu übergeben und zu übereignen.

Wir werden Eigentümer der von dem Verkäufer gelieferten und im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen. An diesen Unterlagen und allen im Rahmen des Vertrages entwickelten und entstehenden Ergebnissen erhalten wir das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten.

Werden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschütztes Know-how des Verkäufers verwendet und ist VIVAWEST auf die Verwertung angewiesen, erhält VIVAWEST an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an dem ungeschützten Know-how ein Benutzungsrecht für alle Benutzungsarten.

13. Werbung

Es ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VIVAWEST dem Verkäufer und dessen Subunternehmern gestattet, auf die mit VIVAWEST bestehenden Geschäftsbeziehungen in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

14. Geheimhaltung

Im Rahmen des Zustandekommens und der Durchführung des Vertrages hat oder wird der Verkäufer von uns möglicherweise nicht öffentliche Informationen, Unterlagen, Zeichnungen und andere Materialien erhalten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen von uns und unserer nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen enthalten.

Der Verkäufer wird den Vertragsabschluss und die ihm anvertrauten und/oder erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VIVAWEST im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen sofort wirksam geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen und sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder Vervielfältigung sichern und vertraulich behandeln, nicht an Dritte weitergeben und ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwenden und auch nach Beendigung dieses Vertrages weder für sich noch für andere verwerten. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, wenn der Vertragszweck sie erfordert. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Der Verkäufer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

15. Datenschutz

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Grundsätze der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter zu wahren. Er hat deshalb in den Bereichen, in denen Umgang mit personenbezogenen Daten stattfindet oder stattfinden kann, ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtet sind und über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes informiert worden sind. Dies gilt auch für Mitarbeiter etwaiger Unterauftragnehmer, für deren Verpflichtung/Information der Verkäufer verantwortlich ist. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer den Nachweis dieser Verpflichtung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu führen.

16. Insolvenz

Der Verkäufer hat VIVAWEST unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

17. Arbeitnehmerentendegesetz, Branchen- und Tarifverträge, Mindestlohngesetz

17.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die gesetzlichen und tariflichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes, der Tarifverträge und Branchentarifverträge, des Mindestlohnes und verbindliche Zuschläge einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, Aufwendungen zur sozialen Sicherung und Ar-

beitsförderung den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und geringfügig Beschäftigten zu gewähren.

17.2. Der Verkäufer darf arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur einsetzen, wenn es sich dabei um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verkäufers handelt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen zudem nur dann zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen tätig werden, wenn sie im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die zeitlich und räumlich die auszuführenden Arbeiten nach dem Vertrag mit dem Verkäufer umfassen. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Voraussetzungen vor Beginn der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu prüfen und sich davon zu überzeugen.

17.3. Der Verkäufer ist verpflichtet VIVAWEST zu informieren, wenn gegen den Verkäufer wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz behördliche Ermittlungen aufgenommen worden sind.

Der Verkäufer bestätigt uns gegenüber hiermit, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gegen den Verkäufer durchgeführt wurden oder solche Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

18.2. Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Ggf. hat der Verkäufer auf seine Kosten Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten oder Unterlagen fertigen zu lassen. Haben die Parteien ausdrücklich im Vertrag daneben auch eine andere Sprache zugelassen, geht die deutsche Sprache bei der Auslegung des Vertrages dem anderen Sprachverständnis vor.

18.3. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

18.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dagegensprechen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

19. Sonstiges

19.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht Bestandteil oder Inhalt dieses Vertrages.

19.2. Änderungen dieser AEB, z.B. auch über die Aufhebung der Schriftformerfordlichkeit, sind nur wirksam, wenn sie mit dem zuständigen Bereich Einkauf der VIVAWEST schriftlich vereinbart sind.

19.3. Enthalten diese AEB keine Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

Ist eine Bestimmung dieser AEB unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit dieser AEB im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.

19.4. Sollten neben dem Einkauf von Waren zugleich werkvertragliche Bauleistungen beauftragt werden, gelten für letztere vorrangig die Angebots- und Vergabebedingungen für die Ausschreibung von Bauleistungen (Wohnungsbau) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen Wohnungsbau (AVBW) der VIVAWEST, die unter (<https://www.vivawest.de/ueber-vivawest/geschaeftpartner/lieferanten/einkaufsbedingungen/>) abgerufen werden können oder von dem Bereich Einkauf auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt werden.